

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I.S. 2141) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578 ber. S. 720) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.07.1997 (GBl. S. 292) hat der Gemeinderat am 03. März 2004 eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Endingen steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Hauptstraße beim Königschaffhauser Tor“ ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke Flst.Nr. 6, 7, 7/1, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14.

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 dieser Satzung ist der Lageplan vom 02.08.04 maßgebend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Endingen, den 04. März 2004

Hans-Joachim Schwarz
Bürgermeister